

§19Strom NEV – Sonderformen der Netznutzung

Hochlastzeitfenster nach §19 Abs.2 Satz 1 Strom NEV für das Jahr 2016

Netzebene	Jahreszeit	Zeiten
Mittelspannung	Winter	08:15-14:00
		16:30-19:15
	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	10:45-13:00

Netzebene	Jahreszeit	Zeiten
Mittelspannung in Niederspannung	Winter	09:45-12:45
		16:15-19:15
	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	16:45-18:45

Netzebene	Jahreszeit	Zeiten
Niederspannung	Winter	11:00-12:30
		16:15-19:15
	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	16:45-18:45

Definition „Hochlastzeitfenster“ nach Leitfaden der Bundesnetzagentur:

„Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.“

Frühling: 01.03.2016 – 31.05.2016
 Sommer: 01.06.2016 – 31.08.2016
 Herbst: 01.09.2016 – 30.11.2016
 Winter: 01.01.2016 – 28.02.2016; 01.12.2016 – 31.12.2016

Bundeseinheitliche Feiertage und Reformationstag sind berücksichtigt. Alle Brückentage sind Werktage.

Bei den Zeiten ist jeweils der Beginn des entsprechenden ¼-h-Intervalls angegeben. (z. B. 07:45-13:30 bedeutet 07:45 bis 13:45)